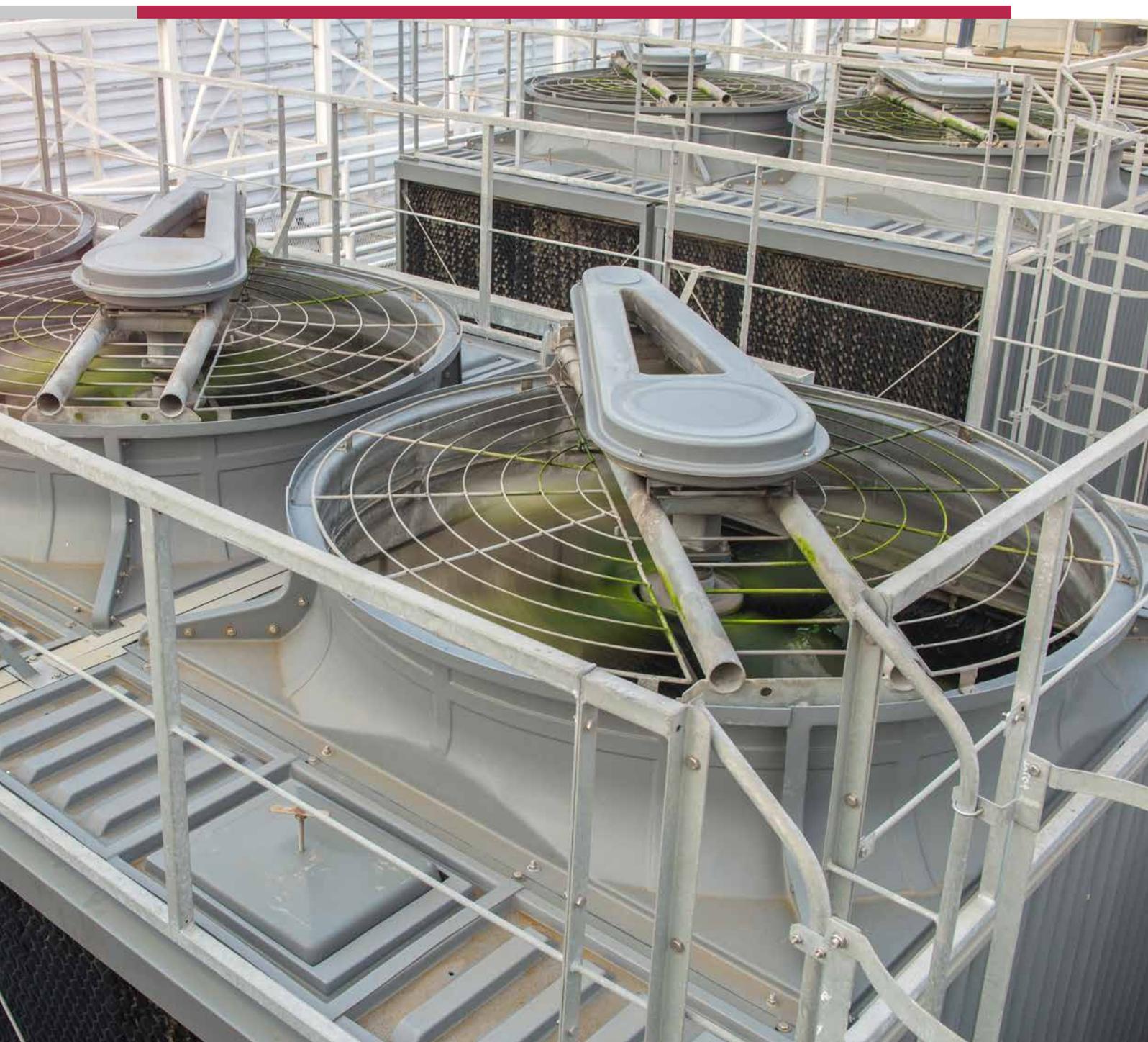




JAHRESBERICHT 2018 GEWERBEAUFSICHT

Jahresbericht der Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz für das Jahr 2018



IMPRESSUM

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Str. 1, 55116 Mainz

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz
Bauhofstr. 9, 55116 Mainz

Redaktion Textteil:

Michael Becker, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

Redaktion Statistik und Gesamtedaktion:

Martin Franz, Landesamt für Umwelt, Mainz

Layout:

Tatjana Schollmayer, Landesamt für Umwelt, Mainz

Fotos: S. 01 © Colourbox – Stock Bild von belüftung, kühltürme, sauber; S. 01 © Logo RP - Eigene Datei; S. 03 © MUEEF - Unterschrift und Bild Ministerin; S. 03 © MSAGFF - Unterschrift und Bild Ministerin; S. 07 © Colourbox - Stock Bild von ‚draußen, ingenieurwesen, kühlvorrichtung‘; S. 09 © MUEEF - Eigene Datei; S. 10 © Colourbox - Sicherheitszeichen immer Kopfhörer und Gehörschutz tragen, Stock-Vektor; S. 10 © MUEEF - Eigene Datei; S. 11 © MUEEF - Eigene Datei; S. 12 © Colourbox - Heiko Kueverling; S. 13 © Colourbox - Andy Dean Photography; S. 14 © Colourbox - marin; S. 15 © Colourbox - Antonio Gravante; S. 36 © Logo RP - Eigene Datei



VORWORT

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

im Verlauf des Berichtsjahrs 2018 konnte mit der 42. Bundes-Immissionsschutzverordnung eine wichtige Lücke im Gesundheitsschutz geschlossen werden. Kühlanlagen und Verdunster können sich, zunächst unerkannt, zu Gefährdungsherden entwickeln, die sogar lebensgefährlich sein können. Mit der Verordnung sollen die Betreiber solcher Anlagen nun in die Pflicht genommen werden, für einen nachhaltig einwandfreien Betrieb zu sorgen.

2018 haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht im Rahmen ihrer jährlichen Programmarbeiten die Überwachung der Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr, der Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsschutzes bei Lokomotivführern im Güterverkehr, für Paket- und Postdienste, beim Arbeitsschutz

in KFZ-Betrieben sowie die Marktüberwachung aktiver Medizinprodukte und die Betreiberüberwachung aktiver Medizinprodukte überprüft.

Ein weiteres Schwerpunktthema der Programmarbeit 2018 war die Kontrolle des Jugendarbeitsschutzes in chemischen und medizinischen Laboren und im Friseurhandwerk.

Die dabei festgestellten Mängel und Verstöße zeigen, wie wichtig die fortlaufende Kontrolle der Arbeitsschutzvorschriften ist.

Mit dem vorliegenden Bericht erhalten Sie wieder eine Übersicht über die wichtige Tätigkeit unserer Gewerbeaufsicht.

Wir danken allen, die am positiven Ergebnis 2018 Anteil hatten.

Ulrike Höfken
Ministerin für Umwelt, Energie,
Ernährung und Forsten

Sabine Bätzing-Lichtenthäler
Ministerin für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie

INHALT

AGENDA 2018 – ZUR ARBEIT DER GEWERBEAUFSICHT 2018	6
42. BUNDESIMMISSIONSSCHUTZVERORDNUNG	7
PFÄLZER ARBEITSSCHUTZTAG	9
TAG GEGEN LÄRM	10
INSPEKTIONEN IN INDUSTRIEBETRIEBEN	10
ABVERKAUF VON LADENHÜTERN - CLP-KENNZEICHNUNG	11
ARBEITSUNFALL IN RHEINHESISCHEM WEINBAUBETRIEB	12
PROGRAMMARBEIT 2018	13
UMGANG MIT NACHBARBESCHWERDEN	15
ANHÄNGE – STATISTISCHE ANGABEN 2018	16
Personal Gewerbeaufsicht und Gewerbeärztlicher Dienst* (Anhang 1)	17
Betriebsstätten und Beschäftigte in Rheinland-Pfalz* (Anhang 2)	18
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (Anhang 3.1 Teil A)	19
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (Anhang 3.1 Teil B)	20
Dienstgeschäfte außerhalb von Betriebsstätten (Anhang 3.2)	21
Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten (Anhang 4 Teil A)	22
Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten (Anhang 4 Teil B)	23
Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz (Anhang 5)	24
Begutachtete Berufskrankheiten (Anhang 6)	25
Begutachtung von Berufskrankheiten von 2007 bis 2017* (Anhang 7)	25
Arbeitsunfälle* (Anhang 8)	26
Kontrollen Fahrpersonalrechtlicher Vorschriften (2017) (Anhang 9.1 und 9.2)	27
Genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Anhang zur 4. BImSchV ¹ (Anhang 10)	28
Störfallrelevante Betriebsbereiche der oberen Klasse (erweiterte Pflichten) nach Tätigkeiten (NACE-Code) und Aufsichtsbereichen (Anhang 11.1)	29
Störfallrelevante Betriebsbereiche der unteren Klasse (Grundpflichten) nach Tätigkeiten (NACE-Code) und Aufsichtsbereichen (Anhang 11.2)	30
Meldepflichtige Ereignisse nach § 19 der Störfall-Verordnung (Anhang 12)	31
Verfahren nach Röntgen- und Strahlenschutz-Verordnung (Anhang 13)	32
Gentechnische Anlagen – Genehmigungs- und Anzeigeverfahren (Anhang 14)	33

SCHNELLÜBERSICHT – KURZ NACHGESCHAUT ¹⁾

Regionalstellen der Gewerbeaufsicht	5
Gewerbeaufsichtsbeamte mit Überwachungsaufgaben	163 ²⁾
Staatliche Gewerbeärzte	4
Betriebe	214.000
Beschäftigte	1.563.000
- davon jugendliche Beschäftigte	37.000
Meldepflichtige Arbeitsunfälle	42.900
- davon tödliche Arbeitsunfälle	26
Betriebsrevisionen	11.100
Beanstandungen	14.880
Überprüfte Produkte	757
Begutachtete Krankheiten	2.673
Getroffene Entscheidungen	28.810
Zugelassene LKW	33.950 ³⁾
- davon Omnibusse	2.934 ³⁾
Verwender radioaktiver Stoffe	356
Röntgeneinrichtungen	8.647
Mit Dosimeter überwachte Personen	17.570
Radioaktivitätsmessstationen bei Kernkraftwerken, davon	114 ⁴⁾
- Messstationen zur Umgebungsüberwachung	1
- Einkomponentenmessstationen (Gamma-Ortsdosisleistung)	31
Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz	4.834
Störfallrelevante Betriebsbereiche	141
Anlagen nach dem Gentechnikgesetz	204

¹⁾ Die Angaben sind teilweise gerundet.

²⁾ In dieser Zahl sind die Teilzeitkräfte enthalten.

³⁾ Angaben des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) in Köln. Fahrzeuge im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie (RL) 2006/22/EG.

⁴⁾ Davon werden 30 in Zusammenarbeit mit Baden-Württemberg, 16 gemeinsam mit Hessen und 36 zusammen mit dem Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) abgerufen.

AGENDA 2018

ZUR ARBEIT DER GEWERBEAUF SICHT 2018

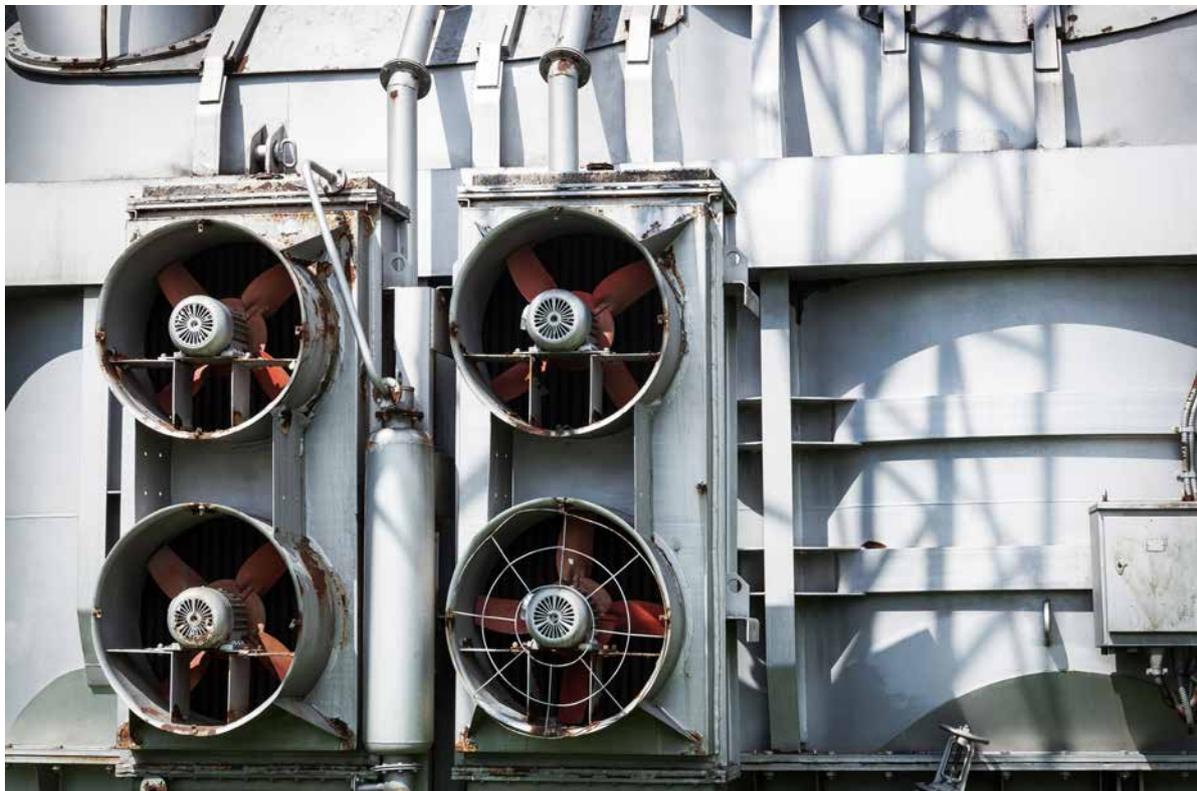
42. BUNDESIMMISSIONSSCHUTZVERORDNUNG

Am 19. August 2017 trat die Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV) in Kraft.

Vor dem Hintergrund mehrerer Legionellenausbrüche aus technischen Wassersystemen in den letzten Jahren hat der Gesetzgeber nunmehr bundesweit eine Verordnung verabschiedet, mit der die Anwendung des Standes der Technik sowie unmittelbar anwendbare technische und organisatorische Pflichten bei der Errichtung und dem Betrieb von betroffenen technischen Wassersystemen, wie Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern verbindlich geregelt werden. Ziel ist es, Gefahren sowie die Auswirkungen nicht ordnungsgemäßer Betriebszustände zu mindern und somit das gesundheitliche Risiko für die Bevölkerung zu minimieren.

Die 42. BImSchV gibt für die Betreiber von Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern, in denen Wasser verrieselt oder versprüht wird oder anderweitig in Kontakt mit der Atmosphäre kommen kann, konkrete Vorgaben für einen hygienisch einwandfreien Betrieb zur Verhinderung von Legionellenbefall sowie neue Anzeigepflichten vor. Nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen geschlossene Anlagen oder Anlagen, die unter für Legionellen ungünstigen Lebensbedingungen betrieben werden, z. B. hohen Temperaturen, hohen oder niedrigen pH-Werten oder hohen Salzgehalten.

Verdunstungskühlanlagen werden in vielen Industriebranchen zur Kühlung eingesetzt, z. B. in Kraftwerken, Lebensmittelbetrieben, Rechenzentren. Außerhalb der Industrie und Energiewirtschaft werden sie auch im Handel, in der Gastronomie sowie an Hotel- und Bürogebäuden



genutzt. Nassabscheider werden vorwiegend in industriellen Prozessen zur Abgasreinigung eingesetzt. Verdunstungskühlanlagen und Kühltürme dienen der Abführung von Prozesswärme aus technischen Prozessen an die Umgebungsluft. Diese Anlagen kommen in Produktionsbetrieben, bei Energieerzeugern sowie in Klimaanlagen für große Gebäude wie Kaufhäusern, Krankenhäusern oder Hotels zum Einsatz.

Schätzungen zufolge werden bundesweit circa 1 Million solcher Anlagen betrieben. Legionellen sind natürlich vorkommende Umweltbakterien. Sie können in geringen Konzentrationen in technische Wassersysteme gelangen und sich bei entsprechenden Bedingungen stark vermehren. Wenn dann Wasserdampf Aerosole aus diesen Systemen in die Umgebungsluft austreten können, besteht das Risiko, dass Legionellen in die Außenluft getragen und eingeatmet werden können.

Das Einatmen der legionellenhaltigen Aerosole kann zur so genannten Legionärskrankheit oder Legionellen-Pneumonie führen. Dies ist eine Form der Lungenentzündung, die in bis zu 15 % der Erkrankungsfälle zum Tod führen kann. Zudem können exponierte Personen am Pontiac-Fieber erkranken, welches in der Regel nur mit Erkältungssymptomen einhergeht. Die Erkrankungsquote liegt bei der Legionellen-Pneumonie bei max. fünf Prozent und beim Pontiac-Fieber bei bis zu 95 Prozent der exponierten Personen.

Das Ziel der Verordnung, Entstehung und Vermehrung von Legionellen sowie die Freisetzung legionellenhaltiger Aerosole zu verhindern, ist somit aktiver Gesundheitsschutz!

Die 42. BImSchV enthält verpflichtende Regelungen

- zur Errichtung, Beschaffenheit, zum Betrieb und zur Registrierung der Anlagen,
- zur Eigenüberwachung und Dokumentation durch den Betreiber,
- zu regelmäßigen mikrobiologischen Untersuchungen durch akkreditierte Prüflabore,

- zum System intensivierter Betriebskontrollen anhand gestufter Prüfwerte,
- zu Informationspflichten bei Überschreitung von Maßnahmenwerten,
- zu Pflichten bei Störungen des Betriebes und
- zur Überprüfung der Anlagen durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige.

Die Verordnung regelt den hygienisch einwandfreien Betrieb einer Anlage erstmals verbindlich als Betreiberpflicht. Ein bundesweites Anlagenkataster hilft zudem, künftig die Quellstandorte zur Gefahrenabwehr schnell zu identifizieren.

Die Anzeigepflichten für Neu- bzw. Bestandsanlagen sowie die Anzeigepflichten für Störungen an den Anlagen bei erhöhten Werten zu Mikroorganismen sind im Juli 2018 in Kraft getreten. Dazu wurde ein onlinebasiertes länderübergreifendes Datenbanksystem, das so genannte Kataster zur Erfassung von Verdunstungskühlanlagen (KaVKA), eingerichtet.

Zuständige Behörden für den Vollzug der 42. BImSchV sind in Rheinland-Pfalz die beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen (SGDen). Diese haben im Wesentlichen als Aufgaben, Meldungen der Überschreitung von Maßnahmenwerten zu prüfen sowie bei Bedarf auch vor Ort und ggfs. entsprechende Anordnungen zu erlassen, Anzeigen zur Erstbefüllung, Änderung oder Stilllegung von Anlagen zu prüfen, die Plausibilisierung von Sachverständigenberichten und die Bearbeitung von Ausnahmeanträgen. Damit haben sich erneut neue Aufgaben für die Gewerbeaufsicht ergeben.

Im Jahr 2018 wurden 465 Verdunstungskühlanlagen und 139 Nassabscheider im Bereich der SGD Süd angezeigt. Die Anzahl der meldepflichtigen Maßnahmenwertüberschreitungen lag bei 26. Im Bereich der SGD Nord wurden bislang ca. 450 Anlagen angezeigt. Im Jahr 2018 sind ca. 35 Anzeigen über Störungen an den Anlagen eingegangen.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gewerbeaufsicht obliegen vielfältige Aufgaben. Dazu gehören tägliche Routinearbeiten, wie die Erstellung von öffentlich-rechtlichen Zulassungen, fachtechnische Stellungnahmen gegenüber anderen Dienststellen, die Durchführung von Betriebsbesichtigungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren, anlassbezogene oder gesetzlich vorgeschriebene Revisionen, die Bearbeitung von Petitionen, Nachbarschaftsbeschwerden oder Beschwerden von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Hinzu kommen die Beratung und Information von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie von Privatpersonen, die Mitwirkung in Fachausschüssen und die Bearbeitung von Berichtspflichten an die Europäische Union. Das Berichtsjahr 2018 wartete mit einer Reihe interessanter Fragestellungen auf, die sich entweder anlassbezogen oder im Rahmen der selbst gesteckten Ziele in der Programmarbeit stellten. Mit diesem Bericht stellen wir einige ausgewählte Themen vor:

PFÄLZER ARBEITSSCHUTZTAG

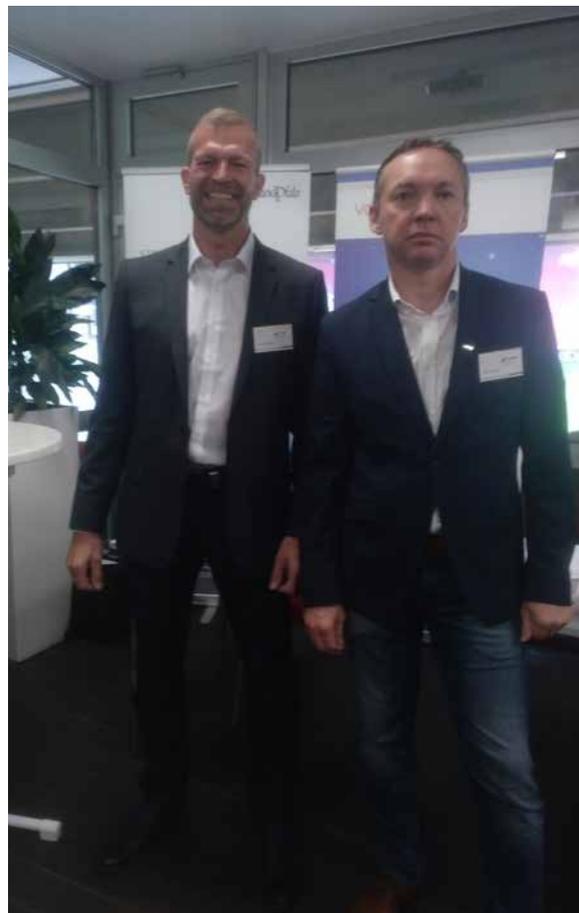
Neben den jährlichen Schwerpunktaktionen hält die Gewerbeaufsicht eigene Vortragsveranstaltungen oder beteiligt sich an solchen, um Arbeits- oder Immissionsschutz präventiv zu bewerben.

So fand am 24.05.2018 im Fritz Walter Stadion in Kaiserslautern der erste Pfälzer Arbeitsschutztag statt, der Nachfolgeveranstaltung des bisherigen Tages der Arbeitssicherheit. Die Fachtagung richtete sich an Unternehmen, Betriebsräte, Behörden und technische sowie medizinische Fachkräfte.

Die Begrüßung der überaus zahlreich erschienenen Gäste erfolgte u. a. durch den Präsidenten der SGD Süd.

Die Vorträge mit den Themenschwerpunkten Gesundheit im Betrieb, Umgang mit Gefahrstoffen, Maschinensicherheit und Ergonomie im betrieblichen Alltag fanden in zwei parallel laufenden Veranstaltungen statt.

Ein Vertreter der Abteilung Gewerbeaufsicht der SGD Süd moderierte eine der beiden Veranstaltungsreihen. Die SGD Süd referierte selbst über die Novellierung des seit 1. Januar 2018 geltenden Mutterschutzgesetzes. Auch nahm die SGD Süd mit einem eigenen Stand an der am Veranstaltungstag stattfindenden Ausstellung zum Thema Arbeitsschutz teil.



TAG GEGEN LÄRM

Bereits seit einigen Jahren sensibilisiert die Gewerbeaufsicht der SGD Süd Berufseinsteiger zu relevanten Themen. Anlässlich des internationalen Tages gegen Lärm am 25. April 2018 führte die SGD Süd in der Berufsbildenden Schule in Neustadt eine Informationsveranstaltung durch.

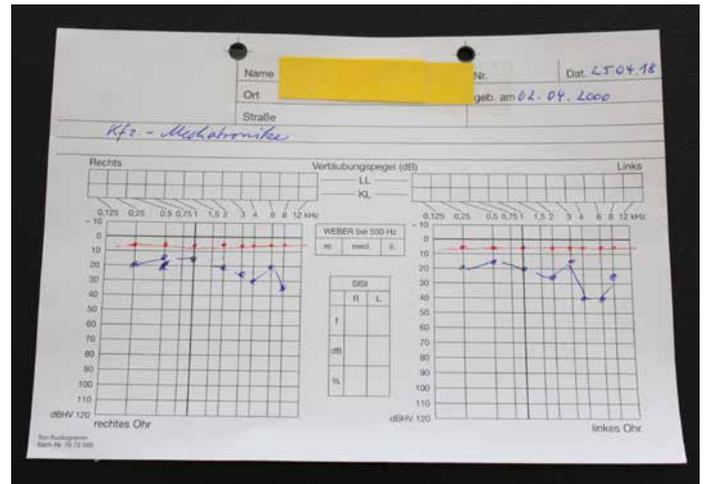


Den Berufsschülern in vorwiegend technischen Berufen wurden die Grundlagen der Schallübertragung vermittelt. Weitere Schwerpunkte waren Informationen zur Prävention von Lärmschwerhörigkeit bei der Arbeit, im privaten Umfeld und Informationen zu geeigneten Gehörschutztypen. Die einschlägigen Gesetzesregelungen inklusive Arbeitgeber- und Arbeitnehmerpflichten sowie die Möglichkeiten zur Lärmvermeidung am Arbeitsplatz rundeten das Informationsangebot ab.

INSPEKTIONEN IN INDUSTRIEBETRIEBEN

Schwerpunktaktionen und Vorträge ergänzen die Betriebsinspektionen, wobei in Rheinland-Pfalz Betriebe mit bis ca. 35.000 Beschäftigten ansässig sind. Wegen der Vielfältigkeit der Gesetzgrundlagen und der Betriebsgrößen werden Inspektionen kategorisiert.

In den Aufgabenbereich der Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz fallen Inspektionen zum Arbeitsschutz,



Nach dem theoretischen Teil nahmen die Schüler gerne das Angebot der Gewerbeärzte zu otoskopischen Untersuchungen (Ohrenspiegelungen) und Hörtests an. Die Untersuchungen und Hörtests waren weitgehend unauffällig. Bei vier Auszubildende wurden akute Gehörgangsprobleme festgestellt, bei vier weiteren zeigten sich Hinweise auf eine beginnende oder schon manifeste Lärmschwerhörigkeit.

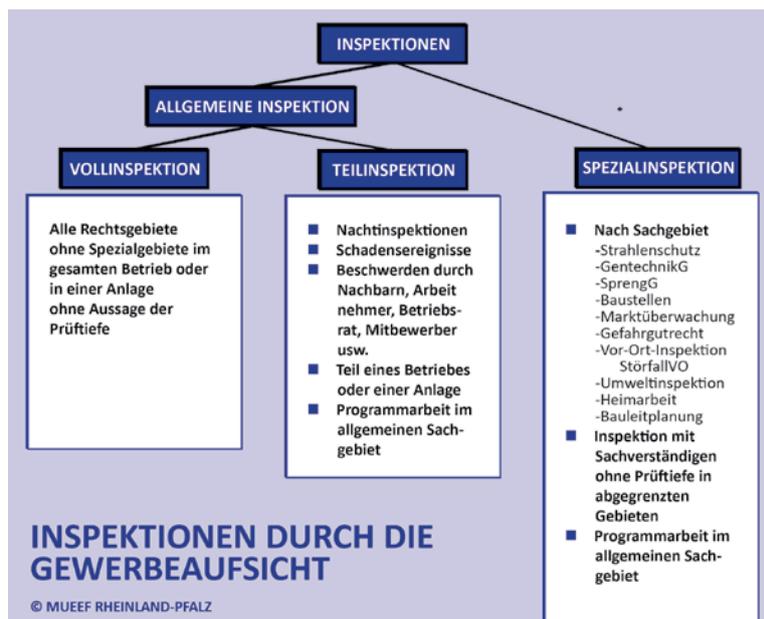
Eine Befragung zum Tragen eines Gehörschutzes ergab bei den Schülern die ganze Bandbreite von konsequentem Nutzen bis zu grober Missachtung. Einige trugen weder beruflich noch privat einen Gehörschutz, auch nicht auf Konzerten oder in Diskotheken und hörten extrem laute Musik über Kopfhörer.

- bei denen der Schutz der Beschäftigten vor berufsbedingten Gefahren, deren Arbeitsplätze und deren Arbeitsmittel, Arbeitszeiten, Jugendarbeitsschutz und Mutterschutz geprüft wird,
- medienübergreifende Umweltinspektionen, die den Schutz der Umwelt im Fokus haben, insbesondere Luftreinhaltung und Lärm sowie

- Störfallinspektionen, bei denen überwacht wird, dass Betriebe mit einem hohen stofflichen oder verfahrenstechnischen Gefährdungspotential für einen Störfall „gerüstet“ sind, also ausreichend mit geeigneten Sicherheitseinrichtungen ausgestattet oder verfahrenstechnische Abläufe klar geregelt sind.

In kleineren Betrieben finden zumeist Vollinspektionen statt, d. h. hier werden alle erforderlichen Inspektionen umfassend durchgeführt. Bei Großbetrieben erfolgen vorwiegend Teil- oder Spezialinspektionen.

Inspektionen erfordern eine intensive Vorbereitung anhand Betriebsakte und Einsichtnahme in Datenbanken. In der Regel werden Inspektionen im Betrieb angemeldet. Unangemeldete Kontrollen sind u. a. bei Beschwerden angezeigt. Die vom Betrieb bestellten Fachkräfte, beispielsweise Spezialisten für Arbeitssicherheit, Immissionsschutz, Störfälle, Gefahrgut, Strahlenschutz und Betriebsärzte, werden erforderlichenfalls beteiligt. Bei festgestellten Mängeln erfolgen je nach Schwere schriftliche Aufforderungen zur



fristgerechten Beseitigung bis hin zur sofortigen Untersagung des Weiterbetriebes, solange, bis Beschäftigte oder Umwelt nicht mehr gefährdet sind. Auch Ordnungswidrigkeiten-Verfahren oder Meldungen an die Strafverfolgungsbehörden sind möglich.

ABVERKAUF VON LADENHÜTERN – CLP-KENNZEICHNUNG

Mit dem 01.06.2017 ist die letzte Übergangsfrist zur Einführung der CLP - Verordnung (Classification, Labelling and Packaging, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) zur Klassifizierung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen abgelaufen. Seit diesem Datum ist ihre Anwendung auch für Gemische vorgeschrieben und gilt somit für alle in Verkehr zu bringenden Gefahrstoffe. Vor Ablauf dieser letzten Frist war den Händlern in der bereits 2009 in Kraft getretenen CLP-Verordnung, sehr lange Zeit eingeräumt worden, sich an die Vorschrift anzupassen und die noch auf Lager befindliche Ware abzuverkaufen.

Seitens der Regionalstelle Gewerbeaufsicht in Koblenz wurde stichprobenartig überprüft, ob dies für von Händlern an Dritte abzugebende Gefahrstoffe auch umgesetzt ist. Hierbei

erfolgte keine chemische Untersuchung der Zusammensetzung der vorgefundenen Gefahrstoffe, es wurde allein die korrekte Kennzeichnung überprüft. Aufgrund der Erfahrungen aus Projekten in anderen Bundesländern wurden etwa 15 Einzelhändler (u. a. Schnäppchenläden und Automobilzubehörläden) aufgesucht.

Bei den Automobilzubehörläden wurden auch Produkte vorgefunden, die in fremden Sprachen gekennzeichnet waren. Nach der Überprüfung wurden die Händler in einem Revisionschreiben auf die Mängel hingewiesen und auf die Unzulässigkeit des Weiterverkaufs der falsch gekennzeichneten Ware hingewiesen. In der Regel haben die Händler dies auch bereits im Rahmen der Überprüfungsaktion unmittelbar umgesetzt. In zwei Fällen musste allerdings ein



Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden, um die Händler nachdrücklich zur zukünftigen Einhaltung der Verordnung zu veranlassen. Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass es erstaunlich ist, dass nach dieser langen Vorlaufzeit zur Einführung der CLP-Verordnung, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Programmarbeit bereits seit ca. einem Jahr endgültig abgelaufen war, immer noch viele Produkte im Handel zu finden waren, die falsch gekennzeichnet waren und damit nicht hätten verkauft werden dürfen.

Als grundsätzliches Ergebnis lässt sich festhalten, dass insbesondere bei mehreren selbstständigen Autozubehörhändlern und auch bei einigen Schnäppchenläden noch viele, nach alter Vorschrift oder sonstwie falsch gekennzeichnete Produkte vorgefunden wurden. Es wurde beispielsweise festgestellt, dass die „alte“ Kennzeichnung noch verwendet oder ggf. auch nicht vollständig überklebt war.

ARBEITSUNFALL IN RHEINHESSISCHEM WEINBAUBETRIEB

Im September 2018 meldete die Polizei der Gewerbeaufsicht der SGD Süd einen Arbeitsunfall in einem rheinhessischen Weinbaubetrieb.

Ein Mitarbeiter sollte die Weinpresse mit Traubenmaische aus einem Edelstahlrührtank über der Weinpresse füllen. Der Edelstahlrührtank war mit einem Kugelhahn, Nennweite 100mm, verschlossen, der nur über eine Leiter erreichbar war. Zur Öffnung diente ein Bedienhebel, der seitlich in einen Bolzen eingeschraubt war, der wiederum mittels eines Vierkants die Kugel hin und her drehte. Der Bolzen wurde in einem Führungsrohr gehalten, mit einem Langloch, in dem der Bedienhebel hin und bewegt wurde.

Da der Bedienhebel sehr schwergängig war, war das Gewinde des Hebels im Bolzen stark eingegrissen. Der Mitarbeiter schraubte daher den Griff seitlich ab, um den defekten Bolzen zu ersetzen. In dem Moment als er den Bedienhebel herausgedreht hatte, flog der Bolzen mit Druck aus dem Führungsrohr und traf ihn an Kinn und Hals, woraufhin er schnell die Leiter hinab stieg und unten angekommen, ohnmächtig wurde.

Es stellte sich heraus, dass beim luftdichten Schließen des Kugelhahnes ein Rest Maische im Durchgang der Kugel verblieb. Durch die Gärung der Restmaische entstand Überdruck im Kugelhahn. Dieser Druck wirkte auf den Bolzen. Solange der Bedienhebel eingeschraubt war, war

der Bolzen fest. Allerdings wurde hierdurch die Bedienung sehr schwergängig, was zum Einriss des Gewindes führte. Der Kugelhahn ist somit offensichtlich falsch konstruiert. In Inneren darf kein Überdruck entstehen, zumindest dürfte der Bolzen nicht alleine vom Bedienhebel gesichert werden.

Auch ergab sich, dass die Leiter zum Arbeiten über der Weinpresse nicht geeignet war. Die Leiter bräuchte ein Podest, das etwas über die Presse hinweg ragt. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Rand und die Rundung der Presse begangen werden.



PROGRAMMARBEIT 2018

Im Jahr 2018 wurden im Bereich des Arbeitsschutzes insgesamt acht landesweite Programmarbeiten durchgeführt. Die Schwerpunkte lagen auf der Überwachung der Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr, der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsschutzes bei Lokomotivführern im Güterverkehr, für Paket- und Postdienste, beim Arbeitsschutz in KFZ-Betrieben, der Überprüfung arbeitsschutzrechtlicher Unterweisungen, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie der Marktüberwachung aktiver Medizinprodukte und der Betreiberüberwachung aktiver Medizinprodukte.

Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Im Jahr 2018 überprüften die Gewerbeaufsichtsbeamten der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd im Bereich der „Sozialvorschriften im Straßenverkehr“ Gefahrguttransporte und Reisebusunternehmen.

Arbeitszeitgesetz, Technischer Arbeitsschutz

Im Bereich des Arbeitszeitgesetzes und des technischen Arbeitsschutzes erfolgte eine gemeinsame Überprüfung des Arbeitsschutzes bei Lokomotivführern im Güterverkehr mit dem Land Thüringen (eine Fortführung der Aktion aus 2017). Bei Paket- und Postdiensten

sowie in Kfz-Betrieben erfolgte eine Überprüfung der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften. Außerdem fand eine Überprüfung arbeitschutzrechtlicher Unterweisungen in Betrieben

unterschiedlicher Branchen statt. Darüber hinaus wurde das GDA-Arbeitsprogramm Psychische Belastungen am Arbeitsplatz (Psyche) zum 31. März 2018 abgeschlossen.



Jugendarbeitsschutz

Nach Festlegung des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz wird jedes Jahr in einer Branche die Einhaltung der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes und weiterer einschlägiger Vorschriften überprüft. Im Jahr 2018 wurde die aus dem vorhergehenden Jahr 2017 begonnene Programmarbeit in chemischen und medizinischen Laboren, sowie im Friseurhandwerk bis Ende April 2018 fortgeführt. Die Überprüfungen im Sozialen und Technischen Arbeitsschutz fanden in den Betrieben selbst oder durch Anforderung der Arbeitszeitzachweise statt. Hierbei wird jeweils eine in Zusammenarbeit mit dem

Landesamt für Umwelt (LfU) und den Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd erarbeitete Checkliste verwendet. Die Gewerbeaufsichtsbeamten verteilen bei ihren Kontrollen einen gemeinsam erarbeiteten Infolyer mit den wichtigsten Vorschriften zur Information und Sensibilisierung der rheinland-pfälzischen Betriebe. Nach Abschluss der jeweiligen Aktionen wertet das Landesamt für Umwelt die Ergebnisse der Programmarbeiten aus, erstellt den Abschlussbericht und stellt diesen dem Landesausschuss für Jugendarbeitsschutz vor. Darüber hinaus wird er auf der Homepage des LfU veröffentlicht.

UMGANG MIT NACHBARBESCHWERDEN

Die Bearbeitung der Beschwerden von Nachbarn eines Betriebes über Belästigungen vor unzumutbaren Immissionen wie Lärm, Geruch, Staub und Erschütterungen ist eine wesentliche Aufgabe der Gewerbeaufsicht. Oftmals können Beschwerden einvernehmlich gelöst werden; sie können aus den verschiedensten Gründen jedoch auch eine langwierige und aufwändige Bearbeitung erfordern. Wird eine Beschwerde eingereicht, meist über Lärm und Geruchsbelästigungen, seltener über Licht oder Erschütterungen, erfolgt zunächst eine Vorprüfung zum Begehren, zur Genehmigungssituation und zur Zuständigkeit.

Zuständig ist die Gewerbeaufsicht, wenn als Verursacher der Belästigung ein Gewerbebetrieb in Frage kommt. Bei Belästigungen durch Gaststätten, Freizeit-, Verkehrs- oder Fluglärm ist in der Regel die Kommune zuständig. Zur Sachverhaltsermittlung werden die Konfliktparteien gehört, vorzugsweise im persönlichen Gespräch, auch um die Motive der Beschwerdeteilnehmer zu kennen. Bei Lärmbeschwerden werden regelmäßig Messungen durchgeführt. Danach wird die Zumutbarkeit der Belästigung beurteilt.

Zumutbar sind Belästigungen geringeren Ausmaßes, wobei sich die Grenzen der Zumutbarkeit meist aus den Regelungen des Immissionsschutzrechtes wie TA Lärm, TA Luft oder GfL ergeben. Diese Beurteilung kann sehr komplex sein.

So orientiert sich die Zumutbarkeit für Lärmimmissionen unter anderem an der Lage des Immissionsortes, ob Industriegebiet, Gewerbegebiet, Mischgebiet, allgemeines oder reines Wohngebiet oder ob die Nachtzeit betroffen ist. Für Gerüche gelten Belästigungen, die weniger als 876 Stunden im Jahr, also 1/10 des Jahres auftreten, grundsätzlich als zumutbar. In die Bewertung fließt ein, ob die Gerüche (objektiv) als ekelerregend einzustufen sind.

Bei unzumutbaren Belästigungen wird die Reduzierung der Belästigung auf ein zumutbares Maß durchgesetzt. Auch bei gesetzeskonformem Zustand eines Betriebes sind häufig die Petenten unzufrieden und verlangen weitergehende Maßnahmen. Dann ergeht ein rechtsmittelfähiger Ablehnungsbescheid an den Beschwerdeführer.

Leider führt die Bearbeitung von Nachbarschaftsbeschwerden nicht immer zu einvernehmlichen Lösungen.



ANHÄNGE

STATISTISCHE ANGABEN 2018

PERSONAL GEWERBEAUF SICHT UND GEWERBEÄRZTLICHER DIENST* (Anhang 1)

		weiblich	männlich	Gesamt
Beschäftigte insgesamt**				
1	Höherer Dienst	12,5	53,8	66,3
	Gehobener Dienst	26,8	93,9	120,7
	mittlerer Dienst	37,7	63,9	101,6
	Summe 1	77,0	211,6	288,6
Aufsichtsbeamtinnen-/beamte***				
2	Höherer Dienst	6,0	24,1	30,1
	Gehobener Dienst	16,8	62,4	79,2
	mittlerer Dienst	10,5	42,7	53,2
	Summe 2	33,3	129,2	162,5
Aufsichtsbeamtinnen-/beamte mit Arbeitsschutzaufgaben****				
3	Höherer Dienst	1,5	4,1	5,6
	Gehobener Dienst	6,5	20,9	27,4
	mittlerer Dienst	8,2	26,7	34,9
	Summe 3	16,2	51,7	67,9
Aufsichtsbeamtinnen-/beamte in Ausbildung				
4	Höherer Dienst	0,0	0,0	0,0
	Gehobener Dienst	2,0	2,0	4,0
	mittlerer Dienst	0,0	5,0	5,0
	Summe 4	2,0	7,0	9,0
Gewerbeärztinnen-/ärzte				
5	Höherer Dienst	0,0	4,0	4,0
	Gehobener Dienst	0,0	0,0	0,0
	mittlerer Dienst	0,0	0,0	0,0
	Summe 5	0,0	4,0	4,0

* Hier ist das zum Stichtag tatsächlich verfügbare Personal angegeben. Nicht besetzte Stellen sowie gesperrte Stellen sind nicht berücksichtigt.

** Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den für den Arbeitsschutz zuständigen (z. B. Ministerien, den Struktur- und Genehmigungsdirektionen) sowie dem Landesamt für Umwelt, einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal, welche dem Geschäftsbereich der Gewerbeaufsicht zugeordnet sind (ggf. in Zeitanteilen geschätzt).

*** Aufsichtsbeamtinnen-/beamte (AB) sind – unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte – diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilungen Gewerbeaufsicht der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.

**** Aufsichtsbeamtinnen-/beamte mit Arbeitsschutzaufgaben sind – unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte – diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilungen Gewerbeaufsicht der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß der LV 1) eingesetzt werden – ggf. in Zeitanteilen geschätzt).

BETRIEBSSTÄTTEN UND BESCHÄFTIGTE IN RHEINLAND-PFALZ* (Anhang 2)

Größenklasse		Betriebs- stätten	Beschäftigte						Summe
			Jugendliche			Erwachsene			
			männl.	weibl.	Summe	männl.	weibl.	Summe	
1		2	3	4	5	6	7	8	
1	Großbetriebsstätten (500 und mehr Beschäftigte)	201	3.229	1.323	4.552	167.061	91.748	258.809	263.361
2	Mittelbetriebsstätten (20 bis 499 Beschäftigte)	11.343	7.561	5.103	12.664	433.359	267.250	700.609	713.273
3	Kleinbetriebsstätten (1 bis 19 Beschäftigte)	180.915	11.347	8.469	19.816	331.711	235.252	566.963	586.779
Summe 1 bis 3		192.459	22.137	14.895	37.032	932.131	594.250	1.526.381	1.563.413
4	ohne Beschäftigte	21.557							
Insgesamt		214.016	22.137	14.895	37.032	932.131	594.250	1.526.381	1.563.413

* Straffung der Statistiken ab Jahresbericht 2012.

DIENSTGESCHÄFTE IN BETRIEBSSTÄTTEN (Anhang 3.1 Teil A)

Schlüssel	Leitbranche ¹⁾	Erfasste Betriebsstätten ²⁾				Aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten			
		Größe 1	Größe 2	Größe 3	Summe	Größe 1	Größe 2	Größe 3	Summe	Größe 1	Größe 2	Größe 3	Summe
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
01	Chemische Betriebe	20	342	750	1.112	15	85	28	128	317	182	65	564
02	Metallverarbeitung	7	563	2.989	3.559	5	73	55	133	27	139	91	257
03	Bau, Steine und Erden	9	1.267	20.810	22.086	3	91	238	332	16	169	359	544
04	Entsorgung, Recycling	1	170	1.625	1.796	1	26	52	79	15	45	94	154
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	39	1.421	13.576	15.036	25	114	217	356	100	170	278	548
06	Leder, Textil	2	114	388	504	1	10	4	15	1	21	4	26
07	Elektrotechnik	2	136	659	797	1	24	12	37	2	40	17	59
08	Holzbe- und -verarbeitung	3	231	3.579	3.813	2	29	70	101	4	60	120	184
09	Metallerzeugung	4	33	50	87	3	18	2	23	4	56	4	64
10	Fahrzeugbau	8	67	251	326	5	14	9	28	34	29	12	75
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	1	163	5.659	5.823	1	29	169	199	3	45	272	320
12	Nahrungs- und Genussmittel	11	380	11.196	11.587	4	64	201	269	8	152	347	507
13	Handel	4	600	7.952	8.556	1	365	130	496	1	132	206	339
14	Kredit- und Versicherungsgewerbe	4	415	6.691	7.110	1	5	37	43	1	7	54	62
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	2	120	1.991	2.113	0	2	4	6	0	9	5	14
16	Gaststätten, Beherbergung	0	360	21.466	21.826	0	32	170	202	0	51	244	295
17	Dienstleistungen	10	576	8.963	9.549	7	31	53	91	7	42	218	267
18	Verwaltung	13	815	4.401	5.229	4	54	76	134	13	142	138	293
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	1	78	129	208	0	27	1	28	0	54	3	57
20	Verkehr	21	804	8.428	9.253	7	101	116	224	14	169	160	343
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe	2	188	1.308	1.498	0	5	14	19	0	7	27	34
22	Versorgung	4	139	1.152	1.295	1	17	39	57	1	26	64	91
23	Feinmechanik	1	66	1.113	1.180	1	8	12	21	7	12	16	35
24	Maschinenbau	18	721	4.947	5.686	15	103	168	286	36	156	274	466
	Summe	187	9.769	130.073	140.029	103	1.327	1.877	3.307	611	1.915	3.072	5.598

1) Größe 1 = 500 u. mehr Beschäftigte, Größe 2 = 20 bis 499 Beschäftigte, Größe 3 = 1 bis 19 Beschäftigte.

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten ohne Beschäftigte sind in diesem Anhang nicht berücksichtigt.

2) Sofern sie nicht nach Anhang 3.2 unter „Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst“ erfasst wurden.

DIENSTGESCHÄFTE IN BETRIEBSSTÄTTEN (Anhang 3.1 Teil B)

Schlüssel	Leitbranche ¹⁾	Überwachung & Prävention				Entscheidung	Ahndung & Zwangsmaßnahmen
		Besichtigung & Inspektion	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Untersuchungen von Unfällen & Berufskrankheiten	Anzahl der Beanstandungen	Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ermächtigungen/ Ausnahmen/Anfragen/ Anzeigen/Mängelmeldungen	Anordnungen, Zwangsmittel, Verwarnungen, Bußgelder, Strafanzeigen
		13	14	15	16	17	18
01	Chemische Betriebe	860	5	48	681	0	0
02	Metallverarbeitung	317	2	6	335	1	3
03	Bau, Steine und Erden	619	17	18	571	5	4
04	Entsorgung, Recycling	152	17	0	160	3	0
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	756	12	2	859	2	2
06	Leder, Textil	15	2	0	10	0	0
07	Elektrotechnik	86	2	0	89	0	0
08	Holzbe- und -verarbeitung	266	8	0	333	2	1
09	Metallerzeugung	89	0	3	73	0	0
10	Fahrzeugbau	66	0	5	72	0	1
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	582	3	1	646	7	0
12	Nahrungs- und Genussmittel	520	43	19	357	6	2
13	Handel	479	23	56	526	2	0
14	Kredit- und Versicherungsgewerbe	69	1	0	62	0	0
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	10	4	0	14	0	0
16	Gaststätten, Beherbergung	415	5	11	420	8	1
17	Dienstleistungen	144	7	1	123	2	1
18	Verwaltung	173	1	0	182	2	1
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	87	0	4	46	0	0
20	Verkehr	529	2	12	473	0	3
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe	43	0	0	35	0	0
22	Versorgung	59	5	1	90	0	0
23	Feinmechanik	67	0	0	58	1	0
24	Maschinenbau	805	4	6	813	4	0
	Summe	7.208	163	193	7.028	45	19

DIENSTGESCHÄFTE AUSSERHALB VON BETRIEBSSTÄTTEN (Anhang 3.2)

		Dienstgeschäfte	Überwachung & Prävention			Anzahl der Beanstandungen	Entscheidungen	Ahndungen, Bußgelder und Verwarnungen
			Besichtigungen & Inspektionen	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztliche Untersuch.	Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten		Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ermächtigungen/ Ausnahmen/Anfragen/ Anzeigen/Mängelmeldungen	Anordnungen, Zwangsmittel, Verwarnungen, Bußgelder, Strafanzeigen
	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	1	2	3	4	5	6	7
1	Baustellen	3.108	7.395	2	68	5.506	186	152
2	Überwachungsbedürftige Anlagen	58	77	0	0	25	19	0
3	Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	103	71	16	3	15	3	0
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	16	7	0	0	3	0	0
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten ambulanten Handel)	20	87	0	0	83	4	0
6	Ausstellungstände	1	0	0	0	11	0	0
7	Straßenfahrzeuge	24	41	1	0	159	1	1
8	Schienenfahrzeuge	0	0	0	0	0	0	0
9	Wasserfahrzeuge	0	0	0	0	0	0	0
10	Heimarbeitsstätten	12	47	8	0	9	48	0
11	Private Haushalte (ohne Beschäftigte)	173	74	37	7	39	12	0
12	Übrige	1.987	1.353	40	9	706	76	4
Insgesamt		5.502	9.152	104	87	6.556	349	157
Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst *)		1.840						

*) Sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Anhang 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieses Anhangs durchgeführt wurden.

PRODUKTORIENTIERTE DARSTELLUNG DER TÄTIGKEITEN (Anhang 4 Teil A)

Anzahl der Tätigkeiten		Beratung/ Information	Überwachung/Prävention		
			Besichtigun- gen/Inspekti- onen	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/Ärztliche Untersuchungen	Untersuchung von Unfällen und Berufs- krankheiten
Pos	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4
0.1	Allgemeines				
	Summe Position 0.1	2.521	0	0	0
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz				
1.1	Arbeitsschutzorganisation	611	3.033	0	54
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	960	4.526	2	70
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	420	3.211	4	83
1.4	Überwachungsbedürftige Anlagen	176	706	0	11
1.5	Gefahrstoffe	349	1.369	4	14
1.6	Explosionsgefährliche Stoffe	282	455	2	0
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	31	84	2	0
1.8	Gentechnisch veränderte Organismen	31	47	0	0
1.9	Strahlenschutz	196	132	7	0
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	25	33	0	1
1.11	Psychische Belastungen	89	252	0	3
	Summe Position 1	3.174	13.849	21	236
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz				
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	49	352	12	4
2.2	Inverkehrbringen gefährl. Stoffe/Zubereitungen	16	86	3	0
2.3	Medizinprodukte	18	63	0	0
	Summe Position 2	83	501	15	4
3	Sozialer Arbeitsschutz				
3.1	Arbeitszeit	245	471	0	0
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	12	87	0	0
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	117	280	0	0
3.4	Mutterschutz	162	304	0	0
3.5	Heimarbeitsschutz	84	34	0	0
	Summe Position 3	620	1.176	0	0
4	Arbeitsmedizin				
	Summe Position 4	659	141	206	4
5	Immissionsschutz				
5.1	Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen	472	538	76	13
5.2	Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	785	1.487	150	6
	Summe Position 5	1.257	2.025	226	19
6	Bauleitplanung				
	Summe Position 6	209	440	0	0
7	Sonstiger Umweltschutz				
	Summe Position 7	127	314	0	0
	Summe Position 0.1 bis 4	7.057	16.715	242	244
	Summe Position 0.1 bis 7	8.650	19.494	468	263

PRODUKTORIENTIERTE DARSTELLUNG DER TÄTIGKEITEN

(Anhang 4 Teil B)

Anzahl der Tätigkeiten		Überwachung/Prävention			Entscheidungen	Ahndungen & Zwangsmaßnahmen
		Stellungnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisions-schreiben als Gesamtsumme	Anzahl Beanstandungen	Genehmig./Erlaubn./Zulassungen/Ermächtigt./Ausnah./Anfragen/Anzeigen/Mängelmeldungen	Anordnungen/Zwangsmeldungen/Verwarn./Bußgeld/Strafanzeigen
Pos	Dabei berührte Sachgebiete	5	6	7	8	9
0.1	Allgemeines					
	Summe Position 0.1	15	1.787	0	217	0
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz					
1.1	Arbeitsschutzorganisation	0	0	2.483	1.595	13
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	5.693	0	4.287	186	95
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	1	0	3.350	77	2
1.4	Überwachungsbedürftige Anlagen	16	0	485	439	2
1.5	Gefahrstoffe	19	0	1.229	1.688	38
1.6	Explosionsgefährliche Stoffe	5	0	226	1.834	1
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	0	0	51	5	0
1.8	Gentechnisch veränderte Organismen	24	0	35	130	1
1.9	Strahlenschutz	11	0	333	4.663	0
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	0	0	27	7	1
1.11	Psychische Belastungen	0	0	209	8	0
	Summe Position 1	5.769	0	12.715	10.632	153
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz					
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	53	0	204	434	3
2.2	Inverkehrbringen gefährl. Stoffe/Zuber.	4	0	119	45	0
2.3	Medizinprodukte	3	0	38	45	0
	Summe Position 2	60	0	361	524	3
3	Sozialer Arbeitsschutz					
3.1	Arbeitszeit	14	0	110	1.500	68
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	0	0	43	108	1.185
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	24	0	55	73	0
3.4	Mutterschutz	1	0	53	13.544	1
3.5	Heimarbeitsschutz	0	0	0	112	0
	Summe Position 3	39	0	261	15.337	1.254
4	Arbeitsmedizin					
	Summe Position 4	2.723	0	307	52	0
5	Immissionsschutz					
5.1	Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen	407	0	477	1.233	9
5.2	Bei nicht genehmigungsbed. Anlagen	38	0	679	742	2
	Summe Position 5	445	0	1.156	1.975	11
6	Bauleitplanung					
	Summe Position 6	1.246	0	0	11	0
7	Sonstiger Umweltschutz					
	Summe Position 7	37	0	78	59	0
	Summe Position 0.1 bis 4	8.606	1.787	13.644	26.762	1.410
	Summe Position 0.1 bis 7	10.334	1.787	14.878	28.807	1.421

MARKTÜBERWACHUNG NACH DEM PRODUKTSICHERHEITSGESETZ (Anhang 5)

	Kon- trollen	überprüfte Produkte		Risikoeinstufung*					Anhö- rungen	Ergriffene Maßnahmen					
		Anzahl überprüfter Produkte	davon durch Laborprüfung	Nichtkonformität ohne Risiko	Niedriges Risiko	Mittleres Risiko	Hohes Risiko	Ernstes Risiko		freiwillige Maßnahmen des Inverkehrbringers	Untersagungsverfügung	Rücknahme	Rückruf	Vernichtung	Verwarnungen, Bußgelder, Strafanzeigen
Überprüfung bei:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Hersteller/ Bevollmächtigter	16	34	0	22	1	0	4	0	0	25	0	0	52	0	0
Einführer	24	40	1	15	1	2	3	2	0	19	4	0	0	3	0
Händler	254	565	11	11	19	1	0	0	1	37	5	0	0	4	0
Aussteller	2	45	0	3	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0
private/ gewerbliche Betreiber/ Sonstige	51	73	2	44	1	2	0	0	0	39	2	8	0	0	0
Insgesamt	347	757	14	95	22	5	7	2	1	123	11	8	52	7	0

* Risikoeinstufung nach der Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung.
Je Produkt zählt nur die höchste Risikostufe.

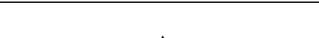
Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Meldung über das RAPEX-System	Schutzklauselmeldung	Behörde	Zoll	Privater Verbraucher	Gewerblicher Betreiber	Unfallmeldung	Unfallversicherungsträger (BG)	Hersteller	Einführer/Bevollmächtigter	Händler	Aussteller	Insgesamt
Anzahl	232	3	59	78	11	28	0	0	5	7	2	0	425

BEGUTACHTETE BERUFSKRANKHEITEN (Anhang 6)

Nr.	Berufskrankheiten	begutachtet	als berufsbedingt festgestellt
		1	2
1	Durch chemische Einwirkung verursachte Krankheiten	292	16
2	Durch physikalische Einwirkung verursachte Krankheiten	992	373
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	52	23
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippen- und des Bauchfells	658	147
5	Hautkrankheiten	642	425
6	Krankheiten sonstiger Ursachen	0	0
7	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII*	37	0
Gesamtzahl		2.673	984

* § 9 Abs. 2 SGB VII: Die Unfallversicherungsträger haben eine Krankheit, die nicht in der Rechtsverordnung bezeichnet ist oder bei der die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, wie eine Berufskrankheit als Versicherungsfall anzuerkennen, sofern im Zeitpunkt der Entscheidung nach neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Voraussetzungen für eine Bezeichnung nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind.

BEGUTACHTUNG VON BERUFSKRANKHEITEN VON 2007 BIS 2017* (Anhang 7)

2018		2.673
2017		2.021
2016		2.191
2015		1.721
2014		1.682
2013		1.624
2012		1.829
2011		1.856
2010		1.931
2009		1.745
2008		1.801



* Begutachtung durch den Staatlichen Gewerbearzt, Eingrenzung auf Fallbetrachtung im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsschutzbehörden ab Jahresbericht 2013.

ARBEITSUNFÄLLE* (Anhang 8)

	1990	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Meldepflichtige Arbeitsunfälle										
Gewerbliche Wirtschaft	75.700	37.445	40.013	39.570	36.688	36.619	34.870	34.114	37.012	36.237
davon in der Bauwirtschaft	20.985	5.950	5.789	5.641	5.381	5.554	5.125	5.091	5.283	5.172
Landwirtschaft	14.744	3.838	3.755	3.851	3.705	4.290	4.521	3.194	2.991	4.208
Öffentliche Verwaltung	5.153	3.237	4.720	3.130	3.054	3.053	3.188	3.097	2.610	2.452
Summe	95.597	44.520	48.488	46.551	43.447	43.962	42.579	40.405	42.613	42.897
Tödliche Arbeitsunfälle										
Gewerbliche Wirtschaft	69	27	27	25	34	16	22	18	15	20
davon in der Bauwirtschaft	18	5	6	1	6	5	6	5	0	2
Landwirtschaft	26	16	12	12	13	8	17	11	7	6
Öffentliche Verwaltung	2	2	3	1	4	4	0	6	3	0
Summe	97	45	42	38	51	28	39	35	25	26

* in der gewerblichen Wirtschaft ¹⁾, Landwirtschaft ²⁾ und den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben ³⁾ in Rheinland-Pfalz. Nachtrag der Daten aus 2014. Die Daten für 2018 werden im Jahresbericht 2019 ausgewiesen.

¹⁾ 1990–2006: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften; seit 2007: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung.

²⁾ 1990–2008: Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften; seit 2009: Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.

³⁾ 1990–2008: Unfallkasse Rheinland-Pfalz; seit 2009: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung.

KONTROLLEN FAHRPERSONALRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (2017) (Anhang 9.1 und 9.2)

Anhang 9.1: Anzahl der Kontrollen (RL 2006/22/EG)		
1	Mindestens durchzuführende Kontrollen der Fahrtage (Arbeitstage) (3 % der Gesamtzahl der Fahrtage)*	244.438
2	Durchgeführte Kontrollen der Fahrtage (Arbeitstage) in den Betrieben**	192.510

* Zahl der Fahrtage je Fahrer x Gesamtzahl der unter die VO (EG) Nr. 561/2006 fallenden Fahrzeuge.

** Zusätzlich werden Straßenkontrollen durch die Polizei und das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) durchgeführt.

Anhang 9.2: Bei Kontrollen auf dem Betriebsgelände festgestellte Zuwiderhandlungen und Ahndungen (R – gegen VO (EG) Nr. 561/2006, D – gegen RL 2006/22/EG)			
	Kontrollen	Personen- verkehr	Güter- verkehr
	Überprüfte Fahrer	525	1.893
	Überprüfte Arbeitstage	32.314	160.196
Artikel	Zuwiderhandlung	Personen- verkehr	Güter- verkehr
R 6	Lenkzeit: (tägliche, wöchentliche, zweiwöchentliche)	93	757
R 6	Fehlende Aufzeichnungen zu anderen Arbeits- und/oder Bereitschaftszeiten	0	0
R 7	Fahrtunterbrechungen (Lenkzeit über 4,5 Stunden ohne Unterbrechung oder mit zu kurzer Unterbrechung)	115	2.173
R 8	Ruhezeiten (tägliche, wöchentliche)	65	2.126
R 10 und 26	Lenkzeitenunterlagen: (einjährige Aufbewahrungsfrist, Schaublätter für die vorausgehenden 28 Tage)	0	0
D Anhang I	Kontrollgerät: (Fehlerhafte Funktion, Missbrauch oder Manipulation des Kontrollgeräts)	0	5
Ahndungen			
	Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	15	92
	Bußgeldbescheid (ohne Rücksicht auf Rechtskraft)	93	964

GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE ANLAGEN NACH DEM ANHANG ZUR 4. BIMSCHV¹ (Anhang 10)

Nr.	Wirtschaftsbereich	G ²⁾	davon E	V ³⁾	Summe
1	Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie	38	33	1554	1.592
2	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe	31	24	336	367
3	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschl. Verarbeitung	51	47	28	79
4	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung	271	268	31	302
5	Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnen förmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen	25	21	82	107
6	Holz, Zellstoff	16	16	3	19
7	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse	34	34	78	112
8	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstige Stoffe	310	280	1.054	1.364
9	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Gemischen	107	0	311	418
10	Sonstige Anlagen	8	1	466	474
Summe		891	724	3943	4.834

¹⁾ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756).

²⁾ Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

³⁾ Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung).

STÖRFALLRELEVANTE BETRIEBBEREICHE DER OBEREN KLASSE (ERWEITERTE PFLICHTEN) NACH TÄTIGKEITEN (NACE-CODE) UND AUFSICHTSBEREICHEN (Anhang 11.1)

NACE-Code	NACE-Text	KO	IO	TR	MZ	NW	Summe
08.11	Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer		1				1
19.20	Mineralölverarbeitung					1	1
20.12	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten					2	2
20.14	Herstellung von sonstigen organischen Chemikalien				2	3	5
20.29	Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren	1					1
20.42	Herstellung von Körperpflegemitteln				1		1
20.51	Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen			1			1
20.59	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen	3				2	5
21.20	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen				1		1
23.19	Herstellung von sonstigem Glas				1		1
23.51	Herstellung von Zement					1	1
24.43	Erzeugung von Blei, Zink und Zinn	1					1
25.61	Oberflächenveredelung und Wärmebehandlung		1				1
25.99	Herstellung von Metallwaren	1					1
38.21	Behandlung und Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle					1	1
38.22	Behandlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle					1	1
46.11	Großhandel mit Getreide					1	1
46.21	Großhandel mit Getreide				1		1
46.71	Großhandel mit Mineralölerzeugnissen	5	1	1	1	5	13
46.75	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen					1	1
47.99	Einzelhandel vom Lager mit Brennstoffen					1	1
50.40	Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt					1	1
52.10	Lagerei				3	1	4
52.24	Frachtumschlag					1	1
52.29	Spedition				1	2	3
		11	3	2	11	24	51

STÖRFALLRELEVANTE BETRIEBBEREICHE DER UNTEREN KLASSE (GRUNDPFLICHTEN) NACH TÄTIGKEITEN (NACE-CODE) UND AUFSICHTSBEREICHEN (Anhang 11.2)

NACE-Code	NACE-Text	KO	IO	TR	MZ	NW	Summe
01.49	Sonstige Tierhaltung					1	1
10.51	Milchverarbeitung			1			1
10.81	Herstellung von Zucker					1	1
11.05	Herstellung von Bier			1			1
11.06	Herstellung von Malz		1				1
20.11	Herstellung von Industriegasen				1	1	2
20.13	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen				2	2	4
20.59	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen	4				8	12
22.29	Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren		1				1
25.11	Herstellung von Metallkonstruktionen					1	1
25.40	Herstellung von Waffen und Munition	1					1
25.61	Oberflächenveredelung und Wärmebehandlung	1					1
25.99	Herstellung von Metallwaren	1					1
32.99	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen	1					1
35.11	Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung	2	2	15		5	24
35.21	Gaserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung	2	1			2	5
35.22	Gasverteilung durch Rohrleitungen				1		1
38.21	Behandlung und Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle			1			1
46.21	Großhandel mit Getreide	1					1
46.46	Großhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Erzeugnissen					1	1
46.71	Großhandel mit Mineralölerzeugnissen	2	2	2			6
46.75	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	7				3	10
52.10	Lagererei				3		3
52.29	Spedition	1		1			2
53.20	Sonstige Expressdienste	1					1
81.29	Desinfektion und Schädlingsbekämpfung		1				1
81.30	Garten- und Landschaftsbau					1	1
93.11	Betrieb von Sportanlagen			4			4
		24	8	25	7	26	90

MELDEPFLICHTIGE EREIGNISSE NACH § 19 DER STÖRFALL-VERORDNUNG (Anhang 12)

Lfd. Nr.	Datum	Betriebsbereich; Bezeichnung der betroffenen Anlage/n des Betriebsbereiches	Freigesetzte Stoffe	Einstufung nach Anhang VI Teil 1 *)
1.	21.08.2018	Lager	Cyanwasserstoff Schwefelwasserstoff	Anhang VI Teil 1 Ziffer I 2b

*) I = Störfall (Nr. 1: 2a-f; 3a-c; 4a, b; 5)

II = Für die Unfallverhütung besonders bedeutsames Schadensereignis

III = Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes, Schäden und Gefahren nicht ausgeschlossen

VERFAHREN NACH RÖNTGEN- UND STRAHLENSCHUTZ-VERORDNUNG (Anhang 13)

	Genehmigungsinhaber	gültige Genehmigungen	erteilte Genehmigungen (bzw. Freigaben)*
Röntgenanlagen und Störstrahler	379	652	147
Beschleuniger	32	36	10
Umgang mit radioaktiven Stoffen	282	282	67
Freigabe radioaktiver Stoffe	74	96	22
Beförderung radioaktiver Stoffe	31	31	14
Tätigkeit in fremden Anlagen	151	151	35

* Ohne Berücksichtigung der noch nicht abgeschlossenen Verfahren.

Bearbeitete Anzeigen für Röntgengeräte			
Humanmedizin	Zahnmedizin	Tiermedizin	Technik
1933	2275	166	168

Gesamtzahl der Röntgenanlagen in Rheinland-Pfalz: 8.647

GENTECHNISCHE ANLAGEN – GENEHMIGUNGS- UND ANZEIGEVERFAHREN (Anhang 14)

	Anlagen	Genehmigungs- verfahren	Anmelde-/ Anzeigeverfahren*
Sicherheitsstufe 1: Gentechnische Arbeiten, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft nicht von einem Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt auszugehen ist.	142	Entfällt	- / 26
Sicherheitsstufe 2: Gentechnische Arbeiten, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft von einem geringen Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auszugehen ist.	61	-	8 / 15
Sicherheitsstufe 3: Gentechnische Arbeiten, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft von einem mäßigen Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auszugehen ist.	1	-	entfällt
Insgesamt	204	-	8 / 41

* Seit 2008 werden bestimmte Kategorien von Anmeldeverfahren durch ein Anzeigeverfahren ersetzt.
Die erste Zahl gibt die Anmeldeverfahren an, die zweite die Anzeigen.

Insgesamt sind 50 Betreiber, einige davon mit mehreren Anlagen in unterschiedlichen Sicherheitsstufen, registriert.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien, noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen der Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Copyright:

Die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zuständigen Behörden und sonstigen Stellen der Bundesländer sind gesetzlich verpflichtet, jährlich Berichte über ihre Arbeit zu verfassen. Diese am Kalenderjahr ausgerichteten Jahresberichte sind dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres vorzulegen. Die Berichte der Landesbehörden finden Verwendung für die Erstellung des Unfallverhütungsberichtes Arbeit und der Statistiken der Europäischen Union. Darüber hinaus nutzen die Bundesländer den Bericht zur Information der politischen Gremien und der Öffentlichkeit.

Die Berichtspflicht, der Berichtsinhalt, das Verfahren und die einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus folgenden Rechtsgrundlagen und Abkommen:

Artikel 19, 20 und 21 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, Übereinkommen Nr. 81, von der Bundesrepublik unterzeichnet am 14. Juni 1956, Nr. 9 der Empfehlung 81 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 19. Juni 1947 betreffend die Arbeitsaufsicht, § 139 b Absatz 3 der Gewerbeordnung, § 23 Absatz 4 des Arbeitsschutzgesetzes, § 51 Absatz 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie Abschnitt 1 Nr. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Aufsicht über die Durchführung der Arbeitsschutzvorschriften des Seemannsgesetzes.

© Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

© Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Die Verbreitung des Jahresberichts 2018 der Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz sowie von Inhalten oder Teilbeiträgen des Berichtes ist ausdrücklich erlaubt. Über eine Quellenangabe würden wir uns freuen. Die Copyrights der verwendeten Bilder liegen ausschließlich bei den im Bildnachweis genannten Rechteinhabern.



Rheinland-Pfalz

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

Poststelle@mueef.rlp.de

www.mueef.rlp.de

<http://twitter.com/UmweltRLP>

<http://www.facebook.com/UmweltRLP>

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Bauhofstr. 9, 55116 Mainz

poststelle@msagd.rlp.de

www.msagd.rlp.de